

Agenda



1. Einleitung

2. Kreisschreiben 45: Herausforderungen in der Praxis

- i. Übersicht
- ii. Kinderabzüge und Tarifeinstufung
- iii. Exkurs neues Datenschutzgesetz und Quellensteuer
- iv. Teilzeitarbeitnehmende

3. Freiwillige Weiterversicherung BVG

- i. Neuerungsgehalt
- ii. Konsequenzen
- iii. Einschränkungen der Anwendbarkeit

4. Änderungen Geschäftsfahrzeug ab 01.01.2022

- Aktuelle Situation
- ii. Geplante Änderung

Kreisschreiben 45 («KS 45»)



- Das KS 45 regelt die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmenden auf Bundesebene und ist grundsätzlich für alle Kantone verbindlich.
- Mit in Kraft treten per 1. Januar 2021 schafft es in erster Linie eine Harmonisierung bei der Quellensteuerberechnung und Anwendung.
- Nachfolgend wird auf einzelne Aspekte des KS 45 eingegangen, welche sich in der Praxis als besonders herausfordernd herausgestellt haben.

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Kinderabzug und Tarifeinstufung



Ergibt sich aus der Anzahl minderjähriger oder in Erstausbildung stehender Kinder für deren Unterhalt der Arbeitnehmende zur Hauptsache aufkommt (Art. 35 Abs. 1 DBG)

Einfachere Fälle:

- Ehepaar (oder eingetragene Partnerschaft) mit Kindern im gemeinsamen Haushalt
 - Resultat: Tarif C+ Anzahl Kinder (Doppelverdiener) oder Tarif B+ Anzahl Kinder (Einzelverdiener)
- Alleinerziehend (mit alleinigem Sorgerecht)
 - Resultat: Tarif H+ Anzahl Kinder

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Kinderabzug und Tarifeinstufung



Komplexere Fälle:

- Unverheiratetes Paar mit Kind
 - Bei gemeinsamem Sorgerecht H1 für den Elternteil welcher mehr verdient (basierend auf der Annahme, dass dieser Elternteil mehr Unterhaltskosten trägt)
 - ▶ Bei unklaren Konkubinatsverhältnissen oder wenn beide Elternteile den Tarif H1 für sich reklamieren, wäre grundsätzlich A0 zu verwenden, mit der Möglichkeit bis 31. März des Folgejahres eine Neuberechnung bzw. eine ordentliche Veranlagung zu verlangen (unter Beibringung von entsprechenden Beweisen)
 - Falls in Frage steht ob sich ein nicht mehr minderjähriges Kind noch in Erstausbildung befindet (z.B. bei Wohnsitz des Kindes im Ausland) empfiehlt sich aus Beweisgründen, einen Nachweis einzuholen

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Kinderabzug und Tarifeinstufung



"Fehlt eine Tarifeinstufung zum Zeitpunkt der Lohnzahlung, bestimmt der Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarifcode aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Angaben des Arbeitnehmers."

- Schuldner ist der Arbeitgeber und somit im Zweifel (z.B. bei Revision) auch der Arbeitgeber beweispflichtig wieso eine Tariferleichterung angewendet wurde
- Tarifeinstufungen werden von den allermeisten Quellensteuerämtern nicht mehr ausgegeben, womit die Tarifeinstufung faktisch an den Arbeitgeber delegiert wird
- Bei entsprechend unklarer Situation seitens des Arbeitnehmers oder mangelnder Beweisbarkeit ist somit A0 (ledig bzw. unbekannt) bzw. C0 (nachweislich verheiratet) zu verwenden

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Exkurs neues Datenschutzgesetz («DSG») VS KS 45



Da die Tarifeinstufung zunehmend auf den Arbeitgeber abgewälzt wird, muss dieser weitreichend sensible Daten erheben um die korrekte Tarifanwendung zu gewährleisten

- Religionszugehörigkeit (zwecks Kirchensteuer)
- Wohn- bzw. Sorgerechtssituation des Kindes
- Lebensumstände
- Einkommen der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners
- Renteneinkommen der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Exkurs neues Datenschutzgesetz («DSG») VS KS 45



- Voraussichtlich per Mitte 2022 wird das neue Datenschutzgesetz in Kraft treten
- Ziel des Gesetzes ist eine Angleichung an internationale (insb. EU-) Datenschutzgesetze und Förderung der "informationellen Selbstbestimmung" der natürlichen Personen
- Es ergibt sich eine Verschärfung des Umgangs mit Personendaten (insb. auch Datenminimierung) bei tendenziell höherem Bedarf an Personendaten für die korrekte Quellensteuerabrechnung

Kreisschreiben 45 («KS 45»): Exkurs neues Datenschutzgesetz («DSG») VS KS 45



Massnahmen zur Datenminimierung

- So wenig personenbezogene Daten erheben wie unbedingt nötig und vermeiden der Vorratsdatensammlung
- Differenzierung zwischen Arbeitnehmenden mit und ohne Quellensteuer bei der Stammdatenerhebung von neuen Mitarbeitenden (z.B. separater Fragebogen für Quellensteuerpflichtige)
- Überarbeiten bestehender Stammdatenblätter hinsichtlich der angefragten Informationen und Dokumente (Prüfungsfrage: Sind die erhobenen Daten notwendig zur korrekten Abrechnung der Arbeitnehmenden?)
- Benutzen von Formulierungen welche nicht zur Preisgabe unnötiger Informationen führt (z.B. "nur zu beantworten bei Quellensteuerpflicht")



Arbeitnehmende mit Quellensteuerpflicht im Teilzeitpensum sind grundsätzlich nur auf ihr erzieltes Einkommen zu besteuern

Bei mehreren Arbeitgebern verkompliziert sich die Berechnung dadurch, dass satzbestimmend alle Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden müssen (Abschaffung von Tarif D):

- Variante 1: Hochrechnung auf Gesamtbeschäftigungsgrad aller Anstellungen
- Variante 2: Hochrechnung auf 100% (bei nicht Offenlegung der einzelnen Pensen durch Arbeitnehmende)
- Variante 3: Hochrechnung auf das Gesamtbruttoeinkommen aller Anstellungen

Aperiodische Leistungen wie Boni sind unbeachtlich bei mehreren Arbeitsverhältnissen.



Wieso nennt das KS 45 die Variante der Addition der effektiven Bruttolöhne zuletzt, obwohl dies in der Praxis zum genauesten Ergebnis führen würde?

- Die ESTV ist sich der Herausforderung bewusst, Bruttolohn Informationen von anderen Arbeitgebern zu beschaffen
- Datenschutz-Bedenken wurden dabei von der ESTV ebenfalls berücksichtigt
- Bei der Variante der Addition der effektiven Bruttolöhne hat die ESTV entsprechend eher an Mehrfachanstellungen beim selben Arbeitgeber gedacht (z.B. in mehreren Gruppengesellschaften oder Geschäftsbereichen)
- Die praktisch relevanteste und von der ESTV vorgesehene Methode bei mehreren Arbeitgebern stellt somit die Hochrechnung auf den Gesamtbeschäftigungsgrad aller Anstellungen dar



Resultierende Herausforderungen in der Praxis:

- Betroffene Arbeitnehmende müssen regelmässig daran erinnert werden ihre Erwerbssituation offen zu legen bzw. Änderungen zu melden
- Etwaige resultierende rückwirkende Korrekturen bei zu später Meldung von veränderten Verhältnissen

Varianten bei Arbeitnehmenden mit schwankenden/schwer bestimmbaren Arbeitspensen:

- Hochrechnung auf 100%
- Festlegen eines Durchschnittspensums
- Effektive (nachschüssige) Berücksichtigung des Bruttlohnes der anderen Arbeitgeber (Problematik im Austrittsmonat)
- ➤ Berücksichtigung des im Tarif-C eingerechneten maximalen Ehegatten Einkommens von CHF 5′675 auf 100% (für 2021)



- Die Wahl der Berechnungsmethode bei Arbeitnehmenden mit schwankenden/schwer bestimmbaren Arbeitspensen kann zu schwankenden Erebnissen führen.
- Die Variante mit Berücksichtigung des pauschalen Einkommens gemäss Tarif C bei nicht bestimmbaren Arbeitspensen ist als ultima ratio zu verstehen und sollte möglichst vermieden werden.
- In der Praxis ist somit die Variante zu wählen, welche am ehesten die Realität abbildet.



Berechnungsbeispiel

 Variante 1: Herr A. arbeitet 50% als Buchhalter für CHF 3'000 pro Monat sowie 20% als Hauswart für eine Verwaltung für CHF 1'000 pro Monat.

Variante	Pflichtig Buchhalter	Satzbestimmend Buchhalter	Tarif A0Y ZH	QST-Betrag Buchhalter
Hochrechnung auf 100%	CHF 3'000	CHF 6'000	7.70%	CHF 231
Hochrechnung auf effektives Pensum	CHF 3'000	CHF 4'200	5.00%	CHF 150
Effektive Bruttolöhne	CHF 3'000	CHF 4'000	4.70%	CHF 141



Welche Möglichkeiten bleiben den Arbeitnehmenden bei resultieren stossender Ergebnisse bei der Quellensteuerberechnung?

- Beantragen einer Neuberechnung der Quellensteuer bei der zuständigen Steuerbehörde (bis 31. März des Folgejahres)
- Beantragen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung bei der zuständigen Steuerbehörde (bis 31. März des Folgejahres)
 - Grundsätzlich gilt einmal ordentlich Veranlagt immer ordentlich Veranlagt
 - Bei steuerlichem Wohnsitz im Ausland muss mindestens eine «Quasi-Ansässigkeit» vorliegen für den Antrag der ordentlichen Veranlagung



Per 1. Januar 2021 trat Art 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft.



Welche Möglichkeiten hatten Versicherte bisher bei Stellenverlust im fortgeschrittenen Alter?

- Bisher nur freiwillige Weiterversicherung möglich wenn von Vorsorgeeinrichtung explizit vorgesehen und praktisch i.d.R. auf 2 Jahre beschränkt (Art. 47 BVG)
- Frühpensionierung möglich unter Inkaufnahme materieller Rentenkürzungen (Art. 13 BVG)
- Schlechtestenfalls impliziter Zwang zum Kapitalbezug statt Rentenauszahlung bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung



Welchen Versicherungsschutz bietet das RAV in Bezug auf die berufliche Vorsorge (Stand 2021)?

- Obligatorische Versicherung durch die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (ab Minimum Tageslohn von CHF 82.60)
- Versicherter koordinierter Tageslohn ab CHF 96.35 bis 330.40 aber mindestens CHF 13.75 zu 0.25% (0.125% RAV, 0.125% versicherte Person)
- Nur Weiterversicherung der Risiken Tod und Invalidität abgedeckt
- Entsprechend zwar Versicherungs- nicht aber Vorsorgecharakter
- Auf Antrag an die Stiftung Auffangeinrichtung kann weiterhin angespart werden->allerdings keine Möglichkeit des Rentenbezugs bei erreichen des Rentenalters (nur Kapitalbezug möglich)



Welche Neuerungen bringt Art. 47a BVG?

- Zusicherung des Anspruchs auf freiwillige Weiterversicherung auf Bundesebene (bei Erfüllung der Bedingungen gem. Art. 47a BVG)
- Kein Verlust mehr des Rentenanspruchs bei Kündigung im fortgeschrittenen Alter (zu Gunsten eines etwaig erzwungenen Kapitalbezugs im Rentenalter)
- Wahl zwischen reinem Versicherungsbeitrag (Tod, Invalidität und Verwaltungskosten) und Weiterführung der Sparbeiträge

Welche Voraussetzungen bestehen für die Anwendbarkeit von Art. 47a BVG?

- Kündigung durch den Arbeitgeber
- Vollendung des 58. Altersjahres



Konsequenzen der Anwendungsvoraussetzungen von Art. 47a BVG:

- Ausschluss von Arbeitnehmenden, welche aus anderen Gründen austreten als auf Grund einer expliziten Arbeitgeberkündigung (abgesehen von Tod, Invalidität oder Erreichen des reglementarisch ordentlichen Rentenalters)
- Ausschluss von Arbeitnehmenden, welche vor Vollendung des 58. Altersjahres gekündigt wird (reglementarische Besserstellung für freiwillige Versicherung ab 55 ist möglich gem. Abs. 7)
- Allenfalls unwissentlicher Verzicht auf Ansprüche aus Art. 47a BVG bei unterzeichnen einer Aufhebungsvereinbarung
- Zusätzlicher Prüfungsaufwand für die Vorsorgeeinrichtung und etwaige Rechtsunsicherheit bei Streitfällen



Einschränkungen gemäss Art. 47a BVG:

- Dauert die freiwillige Versicherung gem. Art. 47a BVG mindestens 2 Jahre, ist nur mehr der Rentenbezug möglich (Abs. 6, kein Kapitalbezug)
- Die Beiträge zur Versicherung von Tod und Invalidität (sowie Verwaltungskosten) müssen in jedem Fall geleistet werden
- Die Versicherung endet grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters, bei Antritt einer neuen Stelle oder auf Grund von Kündigung/freiwilliger Frühpensionierung der versicherten Person



Aktuelle Regelung (ab 01.01.2016 bis 31.12.2021):

Lohnausweis

- Kreuz in Feld F, falls das Auto auch für den Arbeitsweg benutzt werden darf
- Aufrechnung Privatanteil in Ziff. 2.2 von 0.8% pro Monat bzw. 9.6% pro Jahr vom Kaufpreis exkl. MwSt
- Ausweisung des Aussendienst-Anteils in Ziff. 15 in % (effektiv / Pauschal / gem. Vorabbescheid Steuerbehörde)



Aktuelle Regelung (ab 01.01.2016 bis 31.12.2021):

Konsequenzen Steuern

- Die KM für die Arbeitstage (Wohnort -> Arbeitsort und zurück) minus Aussendiensttage werden mit CHF 0.70 aufgerechnet
- Bei der Bundessteuer ist der maximale steuerliche Abzug für die Fahrten zwischen Wohnort- und Arbeitsort auf CHF 3'000 begrenzt.
- Bei langem Arbeitsweg hat dies Konsequenzen auf das steuerbare Einkommen



Neuerung ab 01.01.2022

Lohnausweis

- Kreuz in Feld F, falls das Auto auch für den Arbeitsweg benutzt werden darf
- Aufrechnung Privatanteil in Ziff. 2.2 von 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr vom Kaufpreis exkl. MwSt
- Ausweisung des Aussendienst-Anteils in Ziff. 15 in % entfällt

Konsequenz Steuern

Die Aufrechnung entfällt



Neuerung ab 01.01.2022

Fazit

- Administrative Vereinfachung für die Arbeitgeber
- Arbeitnehmende mit einem langen Arbeitsweg profitieren von dieser Pauschalregelung während es bei den Arbeitnehmenden mit kurzem Arbeitsweg tendenziell zu eine Mehrbelastung in den Steuern kommt
- Gleichbehandlung von Arbeitnehmenden, welche eine Steuererklärung ausfüllen und denjenigen, welche Quellensteuer definitiv sind

Ihre Ansprechpartnerin





Haben Sie Fragen?

Angela Beltrame

Partner, Leiterin Payroll

eMail: a.beltrame@kreston.ch

Tel: +41 58 101 03 25